

Satzung des Jazz in Düsseldorf e.V.

§1 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die kulturelle Förderung von Jazzmusik in Düsseldorf. Die Förderung erfolgt insbesondere durch:
 - a) Förderung von Konzertveranstaltungen in der „Schmiede“ des Jagenberggeländes.
 - b) Belegung der Düsseldorfer Kultur- und Konzertszene allgemein.
 - c) Schaffung von musikalischen Fortbildungsmöglichkeiten und Übungsräumen.
 - d) Heranführung der Allgemeinheit an die Jazzmusik.
- (2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet; die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Jazz in Düsseldorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt.
 - b) Durch den Tod des Mitglieds.
 - c) Durch Ausschluß, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt oder gegen dessen Belange verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme bekannt zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand endgültig.
- (2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche am Vereinsvermögen nicht zu.

§6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Reinerlös der durch den Verein veranstalteten Konzerte.

- b) Öffentliche Subventionen und Sponsorenbeträge.
 - c) Spenden und Beiträge der Mitglieder.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

§7 Kassenprüfer

- (1) Zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu prüfen.

§8 Organe

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kas- senberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und über die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Anmeldung beim Vorstand zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Verabschiedung und Änderung der Satzung
 - d) Abberufung des Vorstandes
 - e) Auflösung des Vereines

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, ein zweites zu seinem Stellvertreter, ein weiteres zu seinem Kassenwart.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann abgerufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Abwahl ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (8) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann er Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden oder Mitarbeiter einstellen.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gem. §26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht Liquidatoren bestellt, sind alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Danach ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder andere Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.